

59. Zur Bestimmung des Begriffs der nach der Tariff. 48 zu III
 Abs. 2 preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 zu versteuernden
 Pachtverträge „auf unbestimmte Zeit“.
 BGB. §§ 567, 581 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1919 i. S. preuß. Staat (Bekl.)
 m. Mitteldeutsche Kreditbank (Kl.). VII 107/19.

I. Landgericht Hannover.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hatte von der Gewerkschaft
 Rudolphus verschiedene Kaligewinnungsrechte der Ausübung nach er-
 worben. Einen Teil dieser Rechte übertrug sie durch Vertrag vom
 5. August 1910 auf die Bergbaugesellschaft B. und den verbleibenden
 Rest durch Vertrag vom 5./19. September 1910 auf die Bergbau-
 gesellschaft A.-S. Zu dem ersteren Vertrage hat sie einen Stempel
 von 5 M., zu dem zweiten einen solchen von 3 M. verwendet, aber
 auf Erfordern des Beklagten nachträglich zu dem ersteren einen weiteren
 Stempel von 317 M., zu dem zweiten einen solchen von 4 M. nach-
 gebracht. Die Rückzahlung der letztgenannten Beträge mit 321 M.
 wird mit der Klage beanprucht. Das Landgericht wies die Klage ab.
 Auf die Berufung der Klägerin wurde diese Entscheidung dahin ab-
 geändert, daß unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen der
 Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 184,50 M. zu zahlen.
 Diese Entscheidung wurde auf die Revision des Beklagten aufgehoben
 und die Berufung in vollem Umfange zurückgewiesen aus folgenden

¹ Auch auf den weiteren rechtlichen Gesichtspunkt einer Haftung aus § 839
 BGB. verb. mit dem Reichsges. v. 22. Mai 1900 über die Haftung des Reichs
 für seine Beamten (vgl. bes. RGZ. Bd. 87 S. 119, Bd. 92 S. 240, 304, Bd. 93
 S. 198, auch preuß. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in D. J.-B. 1908
 Sp. 488, 1909 Sp. 719, 1913 Sp. 708) war hiernach nicht mehr einzugehen. D. E.

Gründen:

Die Annahme des Berufungsrichters, daß die beiden Verträge vom 5. August 1910 und vom 5./19. September 1910, für die der Beklagte die mit der Klage zurückgeforderten Stempelbeträge aus der Tariffst. 48 Nr. III preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 erhoben hat, Pachtverträge im Sinne dieser Stempelvorschrift sind, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken und ist auch in der Revisionsinstanz von keiner Seite angefochten worden. Die Parteien streiten aber darüber, nach welchen Grundsätzen im vorliegenden Falle die Abgabe zu berechnen ist. Nach den Bestimmungen in Spalte 2, 3 und 4 der Vorschrift der Tariffst. 48 III unterliegen Pachtverträge der genannten Art nicht wie Pachtverträge über im Inlande gelegene unbewegliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte einer durch die Einreichung von Mietverzeichnissen vermittelten jährlichen Besteuerung (Tariffst. 48 I Abs. 8 ffg.), sondern es ist bei ihnen regelmäßig von dem für die volle Pachtzeit zu zahlenden Gesamtpachtzinse eine Abgabe von $\frac{3}{10}$ v. H. zu entrichten. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist aber der Besteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen. Die Vorinstanzen gehen, in Übereinstimmung mit der Meinung der Klägerin, davon aus, daß die letztere Ausnahmenvorschrift im Streitfalle für die Besteuerung maßgebend sei. Diese Auffassung ist aber mit den bedenkenfreien, auch nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters nicht vereinbar und es muß deshalb hier bei der Regel der Besteuerung des Gesamtzinses verbleiben.

Nach der Vertragsauslegung des Berufungsrichters ging der Vertragswille der Beteiligten dahin, daß die Überlassung der Ausübung der Kaligewinnungsrechte so lange dauern sollte, bis der Kalivorrat erschöpft sein würde, jedenfalls aber länger als 30 Jahre. Nach § 567, § 581 Abs. 2 BGB. kann, wenn ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen ist, nach dreißig Jahren jeder Teil das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Der Pachtvertrag war danach jedenfalls für dreißig Jahre mit beiderseitiger rechtlicher Bindung fest geschlossen. Darüber hinaus konnte jeder Teil die rechtliche Bindung durch willkürliche Kündigung beseitigen. Der Vertrag kann jedoch aus diesem Grunde, da er auf bestimmte Zeit vollwirksam ist, nicht schon als ein auf unbestimmte Zeit geschlossener im Sinne der Tariffst. 48 III angesehen werden, der steuerlich so zu behandeln wäre, als ob er auf eine einjährige Dauer geschlossen wäre. Letzteres wäre nur zu billigen, wenn von vornherein eine bestimmte Zeit, für die er Geltung haben würde, nicht festgestellt werden könnte. Der gesamte bedungene Pachtzins ist daher der Besteuerung zugrunde zu legen. Er betrug bei dem einen Vertrage 1300000 *M.*, bei dem anderen 20000 *M.*, die Steuer davon

also 3900 *M* und 60 *M*. Diese Summen übersteigen schon, wenn man auch für die Abgabeberechnung den steuererhöhenden Umstand außer Betracht läßt, daß dem Pächter noch gewisse Nebenleistungen oblagen, die vom Beklagten eingezogenen Steuerbeträge in erheblichem Maße. Der Anspruch auf Rückzahlung von Stempelbeträgen ist hiernach ungerechtfertigt." . . .